

# Jugendordnung des TTC 1955 Messel e.V.

## § 1 Zusammensetzung der Vereinsjugend

Mitglieder der Jugend des TTC 1955 Messel e.V. sind

- Kinder von 6 bis 13 Jahre
- Jugendliche von 14 bis 17 Jahre
- junge Menschen bis 26 Jahre
- gewählte oder berufene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.

## § 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend des TTC 1955 Messel e.V. führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Zentrale Aufgaben sind:

- a) Entwicklung und Förderung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- b) Aufbau jugendgemäßer Organisationsformen;
- c) Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie mit anderen Bildungseinrichtungen;
- d) Förderung interkultureller Jugendverständigung sowie Initiierung und Aufbau nationaler und internationalen Jugendbegegnungen.

## § 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Vereinsjugendversammlung
- b) der Vereinsjugendausschuss.

## § 4 Vereins-Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Jugend sowie den gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (siehe § 1) zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des TTC 1955 Messel e.V..
- b) Aufgaben der Jugendversammlung sind
  - Information über die Aktivitäten des vergangenen Jahres
  - Entlastung und Wahl des Jugendausschusses
  - Ideen für die Arbeit des Jugendausschusses entwickeln
  - Ggf. Beschluss über eine Veranstaltungsplanung des kommenden Jahres und über die Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden Mittel
  - Entscheidung über den Inhalt der Jugendordnung
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der

Tagesordnung und der eingereichten Anträge durch Veröffentlichung im Messeler Nachrichtenblatt einberufen.

Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn eine Mehrheit des Jugendausschusses dies beschlossen hat oder auf Antrag von 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung.

- d) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 5 Vereinsjugendausschuss**

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
- dem Jugendwart und der Jugendwartin, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind gleichberechtigte Vorsitzende und vertreten die Jugend gegenüber dem Vereinsvorstand.
  - dem Jugendsprecher und der Jugendsprecherin, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - Beisitzer/innen, die nach Bedarf gewählt werden und mit konkreten Aufgaben betraut werden.
- b) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für die Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- c) Aufgaben des Jugendausschusses sind die Planung von Jugendvorhaben und Jugendmaßnahmen und die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung.
- f) Die Treffen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.
- g) In Absprache mit dem Vereinsjugendausschuss können weitere Personen oder ganze Juniorteams konkrete, meist temporäre Projektvorhaben durchführen.

## **§ 6 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur nach vorheriger Ankündigung von der jährlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 26.08.2010 in Kraft.